



Gemeinde Aldenhoven

- Der Bürgermeister -

Gemeinde Aldenhoven · Postfach 13 63 · 52447 Aldenhoven

Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz
und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen
Berger Allee 25
40213 Düsseldorf

Aldenhoven, 30. Juni 2025

Entwurf der 3. Änderung des Landesentwicklungsplans NRW Beteiligungsverfahren nach §§ 9 Abs. 2 ROG i. V. m. 13 LPIG NRW

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 02. April 2025 teilten Sie mit, dass die Landesregierung am 14. März 2025 den Entwurf einer 3. Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP) NRW und die Durchführung des Beteiligungsverfahrens beschlossen hat.

In dem Zeitraum vom 03. April 2025 bis einschließlich 30. Juni 2025 können die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen Stellungnahmen zu den Planunterlagen, die aus dem Planentwurf zur 3. Änderung des LEP, Planbegründung und Umweltbericht bestehen, vorbringen (§ 9 Abs. 2 ROG i. V. m. § 13 LPIG NRW).

Zunächst danken wir Ihnen für die Beteiligung im Verfahren. Die Gemeinde Aldenhoven begrüßt die Zielsetzung der 3. Änderung des LEP NRW, den Flächenverbrauch nachhaltig zu reduzieren und eine klimagerechte, zukunftsfähige Raumentwicklung zu fördern. Als ländlich geprägte Kommune mit umfangreicher landwirtschaftlicher Nutzung und mehreren kleineren Ortsteilen ist Aldenhoven in besonderer Weise von den geplanten Änderungen betroffen.

Ziel 2-3 Siedlungsraum und Freiraum & Ziel 2-4 Entwicklung der Ortsteile im Freiraum

Die Gemeinde befürwortet die Präzisierung der Regelungen zur maßvollen Siedlungsentwicklung in im Freiraum gelegenen Ortsteilen. Diese Anpassung entspricht der Sachlage in Aldenhoven, wo mehrere Ortsteile (< 2.000 EW) eine bedarfsgerechte bauliche Weiterentwicklung (keine übermäßige Ausweitung) benötigen, z. B. zur Sicherung der Nahversorgung, sozialen Infrastruktur oder altersgerechten Wohnformen. Dies stellt eine wichtige Grundlage für eine an den örtlichen Bedarf angepasste kommunale Bauleitplanung dar.

Ziel 6.1-1 Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung & Ziel 6.1-2 Grundsatz Flächensparsame Siedlungsentwicklung (5-Hektar-Grundsatz)

Die Gemeinde Aldenhoven unterstützt ausdrücklich das Ziel einer flächensparenden Siedlungsentwicklung. Die Überführung des 5-Hektar-Ziels in die Form eines Grundsatzes wird begrüßt, da dies den Kommunen einen notwendigen Spielraum in der Abwägung eröffnet.

In der Praxis scheitert die Innenentwicklung häufig nicht an planerischen Vorgaben, sondern an wirtschaftlichen oder eigentumsrechtlichen Hemmnissen. Diese Aspekte müssen bei der Anwendung des sog. Flächentauschprinzips realistisch berücksichtigt werden. Positiv ist hervorzuheben, dass neue Siedlungsflächen im Freiraum künftig nur im Rahmen eines gleichwertigen Flächentauschs ausgewiesen werden dürfen. Dies schafft Transparenz und eine gerechte planerische Ausgleichslogik.

Ziel 6.1-8 Grundsatz Wiedernutzung von Brachflächen

Die Gemeinde Aldenhoven begrüßt ausdrücklich die im Grundsatz 6.1-8 verankerte Priorisierung der Wiedernutzung bestehender Brachflächen im Sinne eines nachhaltigen Flächenmanagements. Die gezielte Aktivierung innerörtlicher oder siedlungsnaher Altstandorte – etwa ehemals gewerblich oder industriell genutzter Flächen - stellt einen zentralen Hebel dar, um dem Ziel einer flächensparenden Siedlungsentwicklung gerecht zu werden.

Von besonderem Wert ist hierbei die Festlegung, dass solche Flächen nicht auf das tägliche 5-Hektar-Ziel angerechnet werden und kein Flächentausch im Regionalplan erforderlich ist. Damit werden Anreize für Kommunen geschaffen, die Innenentwicklung aktiv voranzutreiben, ohne zugleich auf dringend benötigte Siedlungsentwicklungsspielräume verzichten zu müssen.

Ziel 6.1-10 Grundsatz Spielraum für Bauleitplanung

Die zeichnerisch durchgängig umfangreichere Festlegung des Siedlungsraums im Regionalplan wird ausdrücklich begrüßt. Sie bietet der kommunalen Bauleitplanung den notwendigen Spielraum, um auf aktuelle demografische, wirtschaftliche und städtebauliche Entwicklungen flexibel und bedarfsgerecht reagieren zu können. Eine solche Flexibilisierung ist essenziell, um die langfristige Steuerungsfähigkeit der Kommunen im Bereich der Baulandentwicklung zu gewährleisten.

Besonders positiv ist die Anknüpfung an das Flex-Modell (Ziel 6.1–1), das einen Planungs- und Flexibilitätszuschlag von bis zu 20 % vorsieht. Diese Regelung schafft klare und praxisgerechte Rahmenbedingungen und unterstützt eine vorausschauende Flächenplanung.

Ziel 6.4–2: Inanspruchnahme von Standorten für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben

Die Vorgabe, für die Inanspruchnahme größerer Flächen im Freiraum künftig deutlich höhere Anforderungen an den Nachweis von Bedarf, Standortalternativen und Umweltverträglichkeit zu stellen, ist grundsätzlich nachvollziehbar. Sie entspricht dem Ziel einer nachhaltigen Flächennutzung und dem Schutz ökologisch wertvoller Freiräume.

Allerdings sollte bei der praktischen Umsetzung sichergestellt werden, dass die Anforderungen an die Nachweispflicht nicht zu überzogenen Hürden führen, die dringliche und zukunftsweisende Vorhaben, etwa im Bereich erneuerbarer Energien, moderner Industrieansiedlungen oder Infrastrukturprojekte, unverhältnismäßig verzögern oder behindern.

Ziel 6.5–2: Standorte des großflächigen Einzelhandels mit zentrenrelevanten Kernsortimenten nur in zentralen Versorgungsbereichen

Die Fokussierung großflächiger Einzelhandelsprojekte mit zentrenrelevanten Sortimenten auf zentrale Versorgungsbereiche wird begrüßt. Sie dient dem Erhalt und der Stärkung der Innenstädte sowie der Nahversorgungsstruktur in den Kommunen. Die Regelung unterstützt eine nachhaltige Stadtentwicklung und schützt zugleich vor einer weiteren Zersiedelung sowie der Verdrängung kleinerer Anbieter.

Für Industrieprojekte außerhalb des Siedlungsraums ist jedoch eine differenzierte Betrachtung erforderlich. Hier sollten Kriterien wie die verkehrliche Erschließung, Umweltverträglichkeit sowie die Einbindung in regionale Entwicklungsstrategien Berücksichtigung finden.

Ziel 10.2-14 Freiflächen-Photovoltaik im Freiraum

Die Gemeinde Aldenhoven begrüßt die Ergänzung von Ziel 10.2-14 sowie die Einführung eines Steuerungsmechanismus, um die Entwicklung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen künftig gezielter zu begleiten. Als ländlich geprägte Kommune mit überwiegend hochwertigen Ackerböden bewertet Aldenhoven den Ausbau

konventioneller PV-Anlagen differenziert: Während der Beitrag zur Energiewende anerkannt wird, ist zugleich darauf zu achten, dass landwirtschaftlich wertvolle Flächen nicht in ihrer Funktion und Entwicklungsperspektive beeinträchtigt werden.

Gerade in Regionen mit starker landwirtschaftlicher Prägung bedarf es eines ausgewogenen Interessenausgleichs zwischen Energieerzeugung, Bodenschutz und agrarischer Nutzung.

Die geplante Steuerung über ein jährliches Monitoring erscheint aus kommunaler Sicht in ihrer praktischen Umsetzung zu träge: Zwischen dem tatsächlichen Erreichen der Ausbauschwelle und der offiziellen Feststellung durch das Land könnte es zu erheblichen Verzögerungen kommen. Dies könnte dazu führen, dass über das angestrebte Maß hinaus zusätzliche Flächen für konventionelle PV-Anlagen genutzt werden – bevor eine offizielle Anpassung oder Umsteuerung erfolgt.

